

Zeitschrift:	Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti
Herausgeber:	Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband
Band:	- (1965)
Heft:	205
Rubrik:	Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Physiotherapeut

Le Physiothérapeute

Nr. 205 Dezember 1965

Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich anerkannter Physiotherapeuten

Bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes

Erscheint 2-monatlich

Inhaltsverzeichnis

Krankenkassen-Tarif — Verbands-Statuten — Parafango «Battaglia»
La maladie de Sudeck

Am 1. Januar 1966 beginnen zwei neue Epochen für unseren Berufsverband und unsere Verbands-Organisation

Orientierung durch Regionalpräsident Jakob Bosshard, Thalwil.

Ab 1. Januar 1966 sind die physikal-therapeutischen Heilanwendungen gesetzliche Pflichtleistungen für sämtliche, anerkannten Krankenkassen

Ich will versuchen, Ihnen hier einen kurzen Abriss über die Entwicklung zu geben, bis es soweit war um dann nachfolgend noch einige Richtlinien über unser Verhalten und den Tarif selber zu geben.

Schon seit vielen Jahren wurde die Forderung nach einer Total-Revision des schweizerischen Kranken- und Unfallgesetzes (KUVG) gestellt.

Das zuständige Bundesamt für Sozial-Versicherung in Bern unterzog sich dieser riesigen Aufgabe vor ca. 10 Jahren und gab dann einen entsprechenden Entwurf zur Vernehmlassung an alle interessierten Kreise heraus.

Sobald unser Verband Kenntnis davon hatte, dass an einem neuen Gesetz gearbeitet wird, gaben wir dem Bundesamt sofort unsere Forderungen bekannt. Wir verlangten dass auch der physikalischen Therapie (den gesamten natürlichen, äusseren Heilanwendungen), diejenige Bedeutung beigemessen wird, welche ihr zusteht und dass sie den anderen medizinischen Heilmethoden gleichgestellt werde. Diese Forderung wurde anerkannt und als berechtigt in den Entwurf aufgenommen.

Aus den verschiedenen Vernehmlassungen aller an der Sozial-Versicherung interessierten Kreise zeigten sich sehr viele gegensätzliche Auffassungen und ernste Meinungsverschiedenheiten. Es wurde klar, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt ein so grosses und einschneidendes Werk noch nicht reif war um dem Parlament vorgelegt zu werden.

Der Bundesrat beschloss darum, eine Total-Revision zurückzuziehen, beauftragte aber zugleich das Bundesamt für Sozial-Versicherung, wenigstens die dringlichsten Forderungen und Anpassungen in einer Teil-Revision des Gesetzes vorzulegen.

Im Laufe der letzten 5 Jahre hat diese Teil-Revision einen langen und schweren Leidensweg durchlaufen müssen, bis alle interessierten Gruppen, alle Expertenkommissionen und zuletzt das Parlament in verschiedenen Sessionen Punkt für Punkt durchberaten hat, um dann endlich mit voller Wirkung auf den 1. Januar 1966 in Kraft zu treten.

Die Anerkennung der physikalischen Therapie wurde nie und von keiner Seite angefochten. Das ganze KUVG ist ein

sogenanntes eidgenössisches Rahmengesetz, weil in unserem föderalistischen Staate die kantonale Oberhoheit welche auf dem ganzen Gebiet des Kranken- und Gesundheitswesens besteht, beachtet werden musste.

Das Gesetz sieht vor, dass auf kantonaler Ebene zwischen Kassen und ihren Partnern Tarifverträge abgeschlossen werden können, welche von der Kantonsregierung genehmigt werden müssen. Kommt keine Einigung zwischen den Partnern zustande, wenn also ein vertragsloser Zustand besteht, dann hat die Regierung einen Tarif festzulegen.

Unserem Vorstand war es von Anfang an bewusst, dass diese Regelung für unseren kleinen Verband fast nicht möglich ist. Abgesehen von der Vielfalt von Verhandlungen, schien uns ein Tarifabkommen mit ein oder zwei in einem kleinen Kanton praktizierenden Therapeuten nicht als zweckdienlich. Demzufolge gelangten wir sehr frühzeitig an die schweizerische Dachorganisation, an das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen in Solothurn mit dem Wunsche für eine einheitliche, zentrale Regelung. Von dieser Seite fanden wir grosses Verständnis, obwohl auch hier auf das kantonale Vorrecht hingewiesen werden musste. Dem Konkordat sind alle deutschschweizerischen Kantonal-Verbände der Krankenkassen angeschlossen, während die welschen und tessinischen Gruppen nur in einer freien, sympathisierenden Stellung zum Konkordat stehen. Aus diesem Grunde verlangte unser Zentralvorstand von der Delegierten-Versammlung das Recht, dass jede sprachliche Gruppe die Verhandlungen mit den Krankenkassen einzeln führen könnte, was dann auch einstimmig bewilligt wurde. Gleichzeitig wurde der 3-köpfigen deutschschweizerischen Delegation Vollmacht für Verhandlungen und einen eventuellen Tarifabschluss erteilt. Dadurch war der Weg für uns offen, so dass wir die ersten Tarif-Vorschläge ausarbeiten und dem Konkordat einreichen konnten. Beide Partner gingen dabei von der Voraussetzung aus, dass bestimmt auch die Kantone froh sind, wenn zentralisiert verhandelt und später auch ein einheitlicher Tarif erreicht werden kann.

Dankbar und erleichtert stellten wir nach der ersten Sitzung fest, dass wir es mit einer aufgeschlossenen und wohlwollenden Konkordats-Tarif-Kommission zu tun hatten. Selbstverständlich waren die Interessen nicht gleichgeschaltet. Beide Seiten aber standen einander von Anfang an in absoluter Offenheit und Ehrlichkeit gegenüber. Beide Kommissionen erkannten die gegenseitigen Schwierigkeiten und im aufrichtigen Bemühen, zu einem Erfolg zu kommen, wurde in sieben Sitzungen der Weg zu einander geebnet, so dass am Ende beide mit gutem Gewissen und in voller Ueberzeugung eine Vereinbarung vertreten konnten.

Von unserer Seite aus war die Weiterentwicklung, weil wir es nur mit der deutschen Schweiz zu tun hatten, einfach. Für das Konkordat aber war der Weg mühsam und schwieriger. Unsere provisorische Vereinbarung musste nun an allen kantonalen Delegierten-Versammlungen vertreten und von den Kantonal-Verbänden die schriftliche Bewilligung zum verbindlichen Vertragsabschluss eingeholt werden. Mit grosser Freude dürfen wir feststellen, dass auch hier der Wille zu einer einheitlichen, und damit vereinfachten Regelung vorhanden war und sich alle Kantone der deutschsprachigen Schweiz angeschlossen haben

Es liegt mir sehr daran, den Herren vom Konkordats-Vorstand und besonders der Tarif-Kommission, aber auch meinen beiden Kollegen Keller und Mack für die gute und ungetrübte Zusammenarbeit ganz herzlich zu danken.

Administratives. Jeder Therapeut, der für die Krankenkassen arbeiten will, muss gemäss einer bundesrätlichen Verordnung (No. 7) eine vom Bundesamt für Sozialversicherung erteilte Zulassungsbewilligung haben. Wir werden veruchen, dass alle am 1. Januar 1966 unserem Verband angehörenden Mitglieder, welche die staatliche bzw. kantonale Berufsausübungsbewilligung besitzen, auf Grund unseres Verzeichnisses anerkannt werden. Die späteren Zulassungsbedingungen werden von einer dreijährigen Ausbildungszeit und einem zweijährigen Praktikum abhängig sein.

Der Arzt überweist uns den Patienten mit einer schriftlichen, genauen Verordnung. Auf Grund dieser Anweisung hat der Physiotherapeut den Patienten auf einem speziellen, vom Verband gelieferten Meldeformular, bei der zuständigen Krankenkasse bzw. Sektion *anzumelden*. Die Kasse ihrerseits gibt uns daraufhin Gutschrift und gleichzeitig auch ein normiertes Rechnungsformular im Doppel, auf welchem nach Abschluss der Behandlung gemäss Tarif Rechnung zu stellen ist.

(Die Zulassungsverordnung No. 7, welche noch nicht vom Bundesrat verabschiedet ist, werden wir in der nächsten Nummer unseres Verbandsorgans veröffentlichen.)

Anschliessend finden Sie nun den Vertrag und den Tarif, welcher dann später nochmals jedem Mitglied einzeln zugestellt wird, zusammen mit einigen Meldeformularen.

Wir hoffen sehr, dass sich unsere Mitglieder strikte an die Weisungen halten und dass sich jeder Therapeut die grösste

Mühe gibt, nicht nur die Anordnungen des Arztes zu befolgen, sondern auch den Patienten so bald wie möglich wieder in den Arbeitsprozess zurückzuführen. Sicher wird es da oder dort Anfangsschwierigkeiten geben, besonders wenn wir bedenken, dass ca. 800 Krankenkassen mit ihren Sektionen, den vielen haupt- und meist nebenamtlichen Funktionären, den örtlich angepassten Statuten usw. sich in die vielen neuen Bestimmungen des KUVG einarbeiten müssen. Unsere vertragliche Regelung erstreckt sich auf rund 4,5 Millionen gegen Krankheit versicherte Kassenmitglieder.

Ich möchte hier nochmals betonen, dass der nachfolgende Tarif nur für die selbstständigpraktizierenden Physiotherapeuten gilt und nicht von Aerzten, Spitätern, Kliniken und Heimen angewendet werden kann, da diese wieder andern Regelungen unterstehen.

Unser Wunsch geht dahin, dass auch die Tessiner und die welschen Kantone zu einer befriedigenden Regelung kommen möchten. Möge das neue Werk zum Segen und Nutzen aller Beteiligten werden.

VERTRAG

zwischen dem

SCHWEIZERISCHEN VERBAND STAATLICH ANERKANNTER PHYSIOTHERAPEUTEN (SVP)

Region deutsche Schweiz und sämtlichen deutschschweizerischen Krankenkassen-Kantonalverbänden und folgenden, dem Kokordat angeschlossenen Krankenkassen: Allgemeine Krankenpflege Basel, Oeffentliche Krankenkasse Basel-Stadt, Krankenkasse für den Kanton Bern, sowie der Verband der st. gallischen Gemeinde-Krankenkassen

vertreten durch das

KONKORDAT DER SCHWEIZERISCHEN KRANKENKASSEN

Auf Grnd von Artikel 22quater, Absatz 2 KUVG wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1

¹ Die den genannten Kantonalverbänden ange schlossenen Krankenkassen, sowie die übrigen Vertragskassen und -Verbände übergeben die Behandlung der für Krankenpflege versicherten Mitglieder auf ihre Kosten den Mitgliedern des SVP, sofern diese die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen, zur sachgemässen Betreuung. Diesem Vertrag können jederzeit weitere Kantonalverbände beitreten.

² Nichtmitglieder der SVP können diesem Vertrag jederzeit beitreten, sofern sie die bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen oder allenfalls die für den zuständigen Kanton gültigen, weitergehen-

den Vorschriften über die Berufsausübung erfüllen. Einem Beitrittsgesuch sind die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung der Bedingungen ersichtlich ist.

Artikel 2

¹ Die dem Vertrag unterstellten Physiotherapeuten, Heilgymnasten und Masseure verpflichten sich, ihre Tätigkeit nur im Rahmen der erteilten kantonalen Berufsausübungsbewilligung auszuführen. Sie sollen die gebotenen beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten benützen und die Mitglieder der Vertragskrankenkassen nach bestem Wissen und Können behandeln.

² Die Anwendungen sind gemäss schriftlicher, ärztlicher Verordnung auszuführen und auf das für die Heilung notwendige Mass zu beschränken. Bei telefonischen Anweisungen des Arztes ist eben-

falls die nachträgliche schriftliche Verordnung anzufordern; ist sie ausnahmsweise nicht erhältlich, bestätigt der Physiotherapeut dem Arzt die Anordnungen schriftlich und legt eine Kopie dieser Bestätigung der Rechnung an die Krankenkasse bei.

3 Werden in der gleichen Sitzung zwei verschiedene, im Tarif als Kombinationen nicht aufgeführte Behandlungen vorgenommen, so wird die höher honorierte Leistung voll, die andere mit 50% des für sie geltenden Tarifansatzes berechnet. Mehr als zwei Behandlungen pro Sitzung werden nicht vergütet.

4 Die Kassenmitglieder haben sich durch einen Krankenschein oder einen gleichwertigen Versicherungsausweis als solche auszuweisen.

Artikel 3

1 Die den Kantonalverbänden angeschlossenen Krankenkassen, sowie die übrigen Vertragskassen und -Verbände verpflichten sich, mit einzelnen oder Gruppen von frei praktizierenden Physiotherapeuten keine von diesem Vertrag abweichenden Vereinbarungen oder günstigeren Tarife abzuschliessen oder die freie Wahl eines am Aufenthaltsort des Kassenmitgliedes praktizierenden Physiotherapeuten einzuschränken. Der SVP verpflichtet sich, mit einer Nichtverbandskrankenkasse keinen günstigeren Vertrag oder Tarif abzuschliessen.

2 Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Heilanstalten.

Artikel 4

1 Physiotherapeuten können einzeln unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 31. Dezember vom Vertrag zurücktreten. Die Kündigung ist beiden Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen.

2 Nach erfolgtem Rücktritt erlischt jede Leistungspflicht der Kasse gegenüber dem Physiotherapeuten bzw. dem Versicherten.

Artikel 5

Ein Physiotherapeut kann aus wichtigen Gründen im Sinn von Art. 24 KUVG von der Betätigung für Kassenmitglieder durch das Schiedsgericht des Art. 25 KUVG ausgeschlossen werden, womit der Vertrag für ihn dahinfällt.

Artikel 6

Die Vertragskassen garantieren die Bezahlung der ärztlich verordneten physiotherapeutischen Behandlungen für ihre krankenpflegeversicherten Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen (Art. 12, Abs. 2, Ziff. 1, Lit. b. KUVG) oder statutarischen Leistungspflicht.

Artikel 7

1 Die Rechnungsstellung des Physiotherapeuten erfolgt auf einem von den Vertragsparteien gemeinsam aufgestellten einheitlichen Formular.

2 Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Monat nach beendigter Behandlung an den Hauptsitz der Krankenkasse oder an die betreffende Sektion oder Agentur.

3 Als Grundlage für die Rechnung gilt der zwischen dem SVP und dem Konkordat vereinbarte Tarif.

4 Die Rechnungen sind in der Regel spätestens 60 Tage nach Eingang zu bezahlen. Nachher treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.

Artikel 8

Werden vom behandelnden Arzt Massnahmen verordnet, die zu den Pflichtleistungen gehören, jedoch im Vertragstarif nicht enthalten sind, so ist deren Berechnung mit der zuständigen Kasse zu vereinbaren, bevor die Behandlung aufgenommen wird.

Artikel 9

1 Sämtliche Anstände zwischen Physiotherapeuten und Krankenkassen, die nicht gütlich unter den Beteiligten beigelegt werden können, sind vorgängig der schiedsgerichtlichen Erledigung einer paritätischen Kommission als Schlichtungsstelle zu unterbreiten.

2 Die paritätische Kommission setzt sich aus je zwei Vertretern des SVP und des Konkordates sowie aus einem neutralen Obmann zusammen. Letzterer wird gemeinsam von beiden Vertragspartnern bestimmt. Weitere Vertreter können in gegenseitigem Einverständnis beigezogen werden.

3 Die paritätische Kommission versucht, den Streitfall gütlich zu schlichten. Sie entscheidet über die Interpretation der dem Vertrag und Tarif beigegebenen Richtlinien über die physikalisch-therapeutischen Behandlungsarten. Sie führt auch beratende Funktionen gegenüber Physiotherapeuten und Krankenkassen aus.

4 Führt das Verfahren vor der paritätischen Kommission zu keinem Erfolg, steht den Streitparteien die Anrufung des Schiedsgerichtes gemäss Art. 25 KUVG offen.

Artikel 10

Die Dauer des Vertrages beträgt ein Jahr. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich dieser auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wobei nach Ablauf des ersten Jahres der Vertrag auf den 31. Dezember gekündigt werden kann.

Artikel 11

Die vereinbarten Tarifansätze sind bei einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 210 Punkten ausgeglichen. Bei Indexschwankungen von 10 Punkten können Tarifverhandlungen aufgenommen werden.

Artikel 12

Der vorliegende Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Kantonsregierung auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Schweizerischer Verband
staatlich anerkannter Physiotherapeuten
Region deutsche Schweiz
Der Präsident: (J. Bosshard)

Konkordat
der Schweizerischen Krankenkassen
Der Präsident: (F. v. Schroeder)

TARIF

1. Massage oder Heilgymnastik

Pos. 1: Eine Extremität, Hand, Fuss, Ellbogen	Fr. 6.30
2: Zwei Extremitäten, Rumpf, Schulter, Hüfte	Fr. 10.—
3: Ganzmassage oder heilgymnastische Ganzbehandlung	Fr. 12.—
4: Bindegewebs- oder Reflexzonenmassage	Fr. 10.—

II. Bäder

Pos. 5: Ganz-Unterwasserstrahlbehandlung (Massage) m. Ruhepackung	Fr. 12.—
6: Teil-Unterwasserstrahlbehandlung (im Teil- oder Vollbad ausgeführt)	Fr. 9.20
7: Kohlensäurebad mit Ruhezeit .	Fr. 6.50
8: Medizinalbäder (Schwefel, Moor, Kleie, Heublumen, Lohtannin, Kräuter, inklusive Zusatz) .	Fr. 6.—
9: Solebäder (inkl. Sole nach Rheinfelderkur)	Fr. 7.70
10: Elektro-galvanisches Vollbad mit Zusatz (Stangerbad, Herbazith, Kräuter)	Fr. 12.60
11: Ueberwärmungsbäder (Schlenz, Lampert)	Fr. 12.60
12: Ganz-Schwitzbad (Glühlicht, Dampf, Ozon)	Fr. 8.50
13: Teilbad mit Mobilisationsübungen (Hand, Fuss, inkl.ev.Zusatz)	Fr. 4.70
14: Vollbad mit Mobilisationsübungen (ganze Extremitäten, Hüfte, inklusive Zusatz)	Fr. 6.—

III. Wickel und Packungen

Pos. 15a: Kleine Packung mit Fango, Parafango, Kräutern usw. (Fuss, Hand, Ellbogen)	Fr. 7.70
15b: Kleine Packung mit Fango, Parafango, Kräutern usw. (Fuss, Hand, Ellbogen) + Massage oder Heilgymnastik	Fr. 12.40
16a: Grosse Packung mit Fango, Parafango, Kräutern usw. (Knie, Hüfte, Rücken, Schulter) .	Fr. 10.—
16b: Grosse Packung mit Fango, Parafango, Kräutern usw. (Knie, Hüfte, Rücken, Schulter) + Massage oder Heilgymnastik .	Fr. 17.50

17: Sole-, Heublumen- oder Kräuterwickel	Fr. 7.70
--	----------

IV. Heissluftbehandlungen

Pos. 18a: Lokale Wärmeanwendung durch Heissluft, Dampf, Sollux, Infra, usw.	Fr. 6.40
18b: Lokale Wärmeanwendung durch Heissluft, Dampf, Sollux, Infra usw. + kleine Massage oder Heilgymnastik (eine Extremität, Hand, Fuss, Ellbogen)	Fr. 11.10
18c: Lokale Wärmeanwendung durch Heissluft, Dampf, Sollux, Infra usw. + grosse Massage oder Heilgymnastik (zwei Extremitäten, Rumpf, Schulter, Hüfte)	Fr. 14.80

V. Elektrotherapie

Pos. 19: Galvanisationen, Faradisationen, Iontophoresen, Kurzwellen, Novodyn, Ultraschall usw.	Fr. 6.40
--	----------

VI. Extensionen

Pos. 20a: Extension der Halswirbelsäule (Glysson)	Fr. 4.30
20b: Extension der Halswirbelsäule (Glysson) + Massage oder Heilgymnastik od. Wärmeanwendung	Fr. 9.60
21a: Extension der Lendenwirbelsäule	Fr. 8.—
21b: Extension der Lendenwirbelsäule + Massage, od. Heilgymnastik od. Wärmeanwendung (Rücken) .	Fr. 16.—

VII. Domizilbehandlungen (im Haus des Patienten)

1. Für Domizilbehandlungen im Orts- und Stadtgebiet wird ein Zuschlag, Wegentschädigung inbegriiffen, gewährt von . Fr. 4.—
2. Für Domizilbehandlungen ausserhalb des Orts- und Stadtgebietes gilt der gleiche Zuschlag pro halbe Stunde. Außerdem kann das Bahnbillett zweiter Klasse oder 30 Rappen pro km bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges berechnet werden.
3. Diese Zuschläge dürfen nur beansprucht werden, wenn dem Patienten das Aufsuchen des Physiotherapeuten aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann und der Arzt die Heimbehandlung ausdrücklich angeordnet hat.

NEU-Organisation des Verbandes durch neue Statuten

Seit dem Bestehen unseres Verbandes wurden die Statuten mehrere Male den zeitbedingten Verhältnissen angepasst.

Im Laufe der letzten Jahre, als die Mitgliederzahl immer grösser wurde, erwies sich unser Verbandsapparat immer schwerfälliger. Unser oberstes Organ, die Delegiertenversammlung wurde immer grösser und damit kostspieliger, während die bedeutsamsten Probleme nicht mehr von der Vollversammlung, sondern nur durch einige Wenige gelöst werden konnten. Die Delegiertenversammlung musste sich somit immer mehr nur noch auf die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Funktionären und Kommissionen oder auf die Sanktionierung von Beschlüssen oder Abmahnungen beschränken. Diese zwangsläufige Einschränkung konnte einen ernsthaften Delegierten nicht mehr befriedigen.

Im Zentralvorstand war die Entwicklung wieder anders. In unserem föderalistischen Staatswesen ist und bleibt unser Berufsstand mit seinen Rechten und Pflichten, mit seiner Ausbildung und Entwicklung ausschliesslich der kantonalen Gesetzgebung unterstellt. Dieser Vielfalt von Bestimmungen und Verordnungen gegenüber hatte der Zentralvorstand keine direkte Einflussmöglichkeit, da diese ausschliesslich bei den kantonalen Sektionen lag.

Daneben bestanden und bestehen in den drei sprachlichen Landesteilen auch in rein beruflichen Ansichten Unterschiede, welche z. T. durch die sprachlichen Uebersetzungs- und rein persönlichen Missverständnisse immer grösser wurden und den Zentralvorstand an einer fruchtbaren Arbeit hinderten. Diese Hauptargumente führten zur Demission des Zentralpräsidenten, was anderseits die Delegiertenversammlung 1964 veranlasste, eine Kommission zu bestimmen, welche neue Statuten und eine abgeänderte Verbandsstruktur ausarbeiten sollte.

Nach vielen Sitzungen und Beratungen konnte die Kommission der Delegiertenversammlung im Herbst 1965 neue Statu-

ten vorlegen, welche dann nach gründlicher Durchberatung angenommen und auf 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt werden.

Die neuen Statuten werden nach Drucklegung Anfang des neuen Jahres allen Mitgliedern in die Hände gegeben. Hier nur noch einige Angaben über die grundsätzlichen Strukturänderungen, die Sie interessieren dürften.

Das einzelne *Mitglied* ist wie bis anhin einer *Sektion* (welche frei gewählt werden kann) angeschlossen. Die Arbeit und auch die Aufgaben der Sektionen sind in den Sektionsstatuten geregelt. Die gleichsprachigen Sektionen bilden untereinander eine *Region*, und das ist das Neue bei der ganzen Reorganisation. Damit können die gleichen oder ähnlichen Probleme, wie auch die Weiterbildung soweit möglich gemeinsam bearbeitet und durchgeführt und die gleichen Interessen vertreten werden. Durch diese Regelung soll die Arbeitsintensität konzentriert, anderseits sollen sprachliche und entwicklungsgeschichtliche Missverständnisse weitgehend reduziert werden.

Der bisherige 7—9-köpfige Zentralvorstand, wird in eine dreiköpfige *Geschäftsleitung* umgewandelt. Jede Region hat einen Vertreter darin und ein aus diesen drei Mitgliedern bestimmter *Zentralpräsident* leitet die eidgenössischen Angelegenheiten. Diese zentralen, also schweizerischen Belange sind wegen der kantonalen Oberhoheit einerseits und anderseits durch die regionale Interessenaufteilung sehr gering geworden. Der Geschäftsleitung steht für ausserordentliche Probleme, oder wenn sie sich über einer Sache nicht einigen kann, noch eine *Präsidenten-Konferenz* (alle Sektionspräsidenten mit einem weiteren Vertreter) zur Verfügung, welche von Fall zu Fall einberufen werden kann.

Die bisherige Delegiertenversammlung wird zahlenmässig reduziert und findet nur noch alle drei Jahre statt. Dafür aber soll diese nicht mehr Hauptzweck sein, sondern in eine gesamtschweizerische *Berufs-*

tagung (für alle Mitglieder) eingeordnet werden.

Der Zentralverband besteht weiterhin als schweizerische Dachorganisation, auch gegenüber dem In- und Ausland. Dagegen soll versucht werden, nicht nur unsere Finanzen, sondern auch unsern Kraft- und Arbeitseinsatz möglichst da einzusetzen, wo die grösste Erfolgssicht besteht.

Jak. Bosshard

Persönliches

Ich durfte nach Annahme der neuen Statuten mein Amt als Zentralpräsident in andere, jüngere Hände legen. Kollege



Peter Keller, Präsident der Sektion Bern, Bubenbergstrasse 5, Bern, wurde einstimmig und mit Akklamation zum Nachfolger gewählt. Ich möchte auf diesem Wege allen meinen Kolleginnen und Kollegen, die mich in meiner langjährigen Arbeit tatkräftig unterstützt haben, ganz herzlich danken. Danken möchte ich auch all den vielen bekannten und unbekannten Mitgliedern, die trotz manchem menschlichen Versagen und Fehlern, den guten Willen der hinter allem Bemühen lag anerkannten und dem Verband die Treue hielten. Schenken Sie Ihr Vertrauen auch den neuen Funktionären und der neuen Organisation, damit sich unser Berufsstand weiter erfolgreich entwickeln kann. J.B.

Mitteilungen

4. Lehrgang zur Fortbildung von Heil- und Krankengymnastinnen in der Methodik des

Versehrtensportes

11. 5. bis 21. 5. 1966 in Berlin

Organisiert durch den Senator des Gesundheitswesens, Berlin 21, Invalidenstrasse 52.

Der Lehrgang, der im Berliner Olympiastadion stattfinden wird, ist im wesentlichen zur Einführung und Orientierung über die Gesamtarbeit des Versehrtensports geplant. Es werden praktische Teilnahme am Versehrtensport, Vorführungen, Vorlesungen und Filme geboten. Außerdem ist der Besuch verschiedener Berliner Versehrtensportgruppen, des Sportmedizinischen Institutes und einer Gehschule vorgesehen.

Eine Teilnahmegebühr für den Lehrgang wird nicht erhoben.

Als Referenten für diesen Lehrgang haben sich namhafte Kliniker, Vertreter des Präsidiums des Deutschen Versehrtensportverbandes, Versehrtensportärzte und Uebungsleiter zur Verfügung gestellt.

Meldungen und Anfragen für diesen Lehrgang sind, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum 15. 2. 1966, an oben angegebene Anschrift zu richten.

U S A

Physiotherapeuten, welche die Absicht haben, nach USA zu reisen, möchten sich bei der

American Physical Therapy Association
1790 Broadway New York, N. Y. 10019

melden, wo sie die Auskünfte über die Arbeitsbewilligungen in den einzelnen Staaten erhalten. Es wird Ihnen dadurch manche Unannehmlichkeit erspart. — Alle Auskünfte für die Einreise in die USA erhalten Sie auch bei obiger Adresse, auf Grund eines von unserem Verband ausgestellten Mitgliedschaftsausweises.

A. Kihm.

ZU VERKAUFEN

Neuwertiger Massage-Apparat

G 5, fahrbar, komplett mit 6 Massageköpfen, sowie Massagebank, zusammenlegbar.

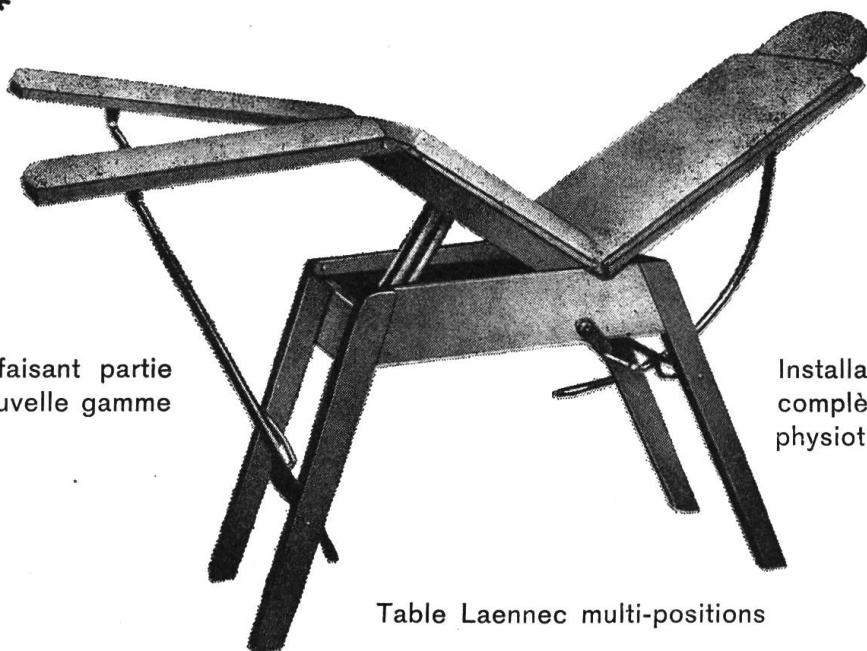
Tel. (033) 3 44 64, 18.00—19.30 Uhr



MEDICA MATERIA S.A. - LAUSANNE

2, route de Renens

Tél. (021) 24 98 25



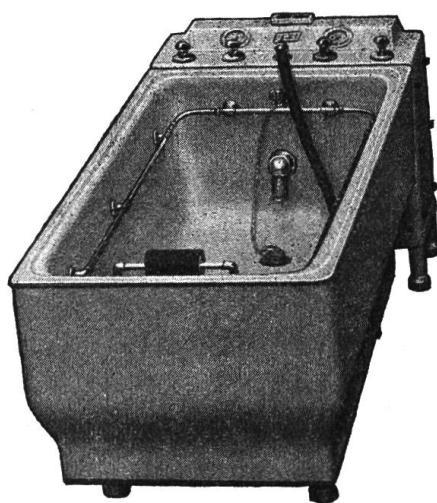
Une table faisant partie
de notre nouvelle gamme
d'articles.

Installations
complètes de
physiothérapeutes

Table Laennec multi-positions



Anlagen für Unterwasser- massagen u. Elektrobäder



- leistungsfähig
- zuverlässig
- seit Jahren bewährt

Fordern Sie unverbindliche
Angebote und Vorschläge an

KARL DISCH, Ing.

Metallgiesserei - Apparatebau

FREIBURG i. Br.
Rennerstrasse 20

Bad Schinznach AG

sucht für Saison 1966 (April–Oktober)

2 Heilgymnastinnen

für Kurhotels und Allg. Abteilung.

Interessante Tätigkeit.

Ueberdurchschnittlicher Verdienst.

Anmeldung mit den üblichen Unterlagen an die ärztliche Leitung.

Wir suchen für unser Kinderheim eine

Physiotherapeutin

mit absolviert 3-monatiger Bobath-Ausbildung und praktischer Erfahrung. Schönes, altes Berghaus in prächtiger Gegend. Gute Arbeitsgemeinschaft des Personals. Mitarbeit auf pädagog. Gebiet möglich. Ca. 30 Kinder, geistig-seelisch oder körperlich Gebrechliche in sechs Gruppen.

Offerten unter Chiffre No. 914

DIE MEDIZINISCHE ABTEILUNG DER THERMALBÄDER BAD RAGAZ

sucht für die Saison 1966
(Mitte April – Ende Oktober)

erstklassige **MASSEURE**

erstklassige **MASSEUSEN**

erstklassige
KRANKENGYMNASTINNEN

mit gründlicher Ausbildung und Erfahrung. — Günstige Anstellungs- und Arbeitsbedingungen

Offerten mit Diplomkopie, Zeugnisabschriften, kurzem Lebenslauf und Foto sind zu richten an:

Dr. med. W.M. Zinn, Leitender Arzt
der medizinischen Abteilungen der
Thermalbäder und Grandhotels
Bad Ragaz

Im Stadtspital Waid Zürich

ist so bald als möglich die Stelle einer

Physiotherapeutin

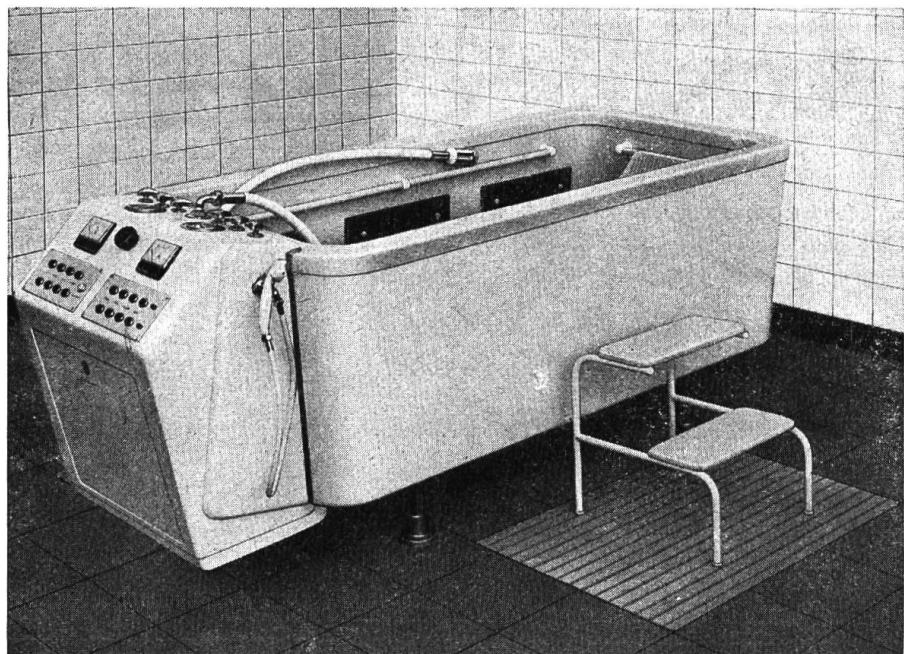
mit abgeschlossener Berufsausbildung zu besetzen.

Neuzeitliche Anstellungsbedingungen gemäss städtischer Verordnung; Pensions- und Unfallversicherung.

Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Foto sind zu richten an den Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, Wachterstrasse 31, 8035 Zürich

UKS — ROBERT FISCHER Freiburg i/Breisgau

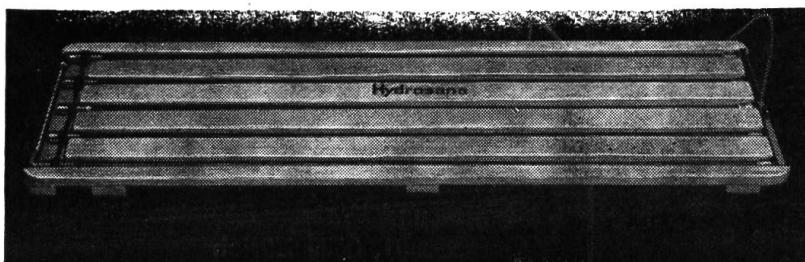
das führende Unternehmen auf dem Gebiet der Bädereinrichtungen



Neuzeitlich in der Form • Fortschrittlich in der Ausführung
Erfahren im Planen und Einrichten ganzer Therapien

Vertretung für die Schweiz:

MEDIZIN — TECHNIK AG 8942 Oberrieden



Sprudelbäder werden
überall dort empfohlen,
wo man den Blutkreislauf
anregen müsste

Verlangen Sie Ausk. bei
HYDROSANA
Zollikerberg Ø 63 74 10

HYDROSANA-SPRUDELVERTEILER

und dazu kann auch ein Hydrosana-Sternkompressor geliefert werden

Zentral-Statuten

des Schweizerischen Verbandes staatlich anerkannter Physiotherapeuten

I. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband staatlich anerkannter Physiotherapeuten» besteht eine schweizerische Dachorganisation als Berufsverband der staatlich anerkannten Physiotherapeuten im Sinne von ZGB 60 ff.

Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern.

II. Zweck und Ziel

§ 3

Der Verband hat folgende Zwecke:

- a) Die Wahrung und Regelung gesamtschweizerischer Berufs-Interessen, soweit diese nicht kantonal oder regional geregelt werden können.
- b) Koordinierung von regionalen Problemen und Verhältnissen soweit diese im Interesse aller Landesteile liegen.
- c) Lösung und Ausführung von Aufgaben, die durch die Präsidenten-Konferenz oder die Delegiertenversammlung übertragen werden.
- d) Vertretung des gesamtschweizerischen Berufsstandes gegenüber eidgenössischen Behörden, Institutionen und gegenüber dem Ausland.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- a) Der Verband besteht aus örtlichen oder kantonalen Sektionen. Soweit in einem Sprachgebiet mehrere Sektionen bestehen, so haben sie sich zu einer sprachlichen Regionalgruppe zusammenzuschliessen.
- b) Die Sektionen und Regionalgruppen haben juristische Persönlichkeit und sind finanziell selbstständig. Sie regeln die lokalen und regionalen Probleme einzeln oder in Zusammenarbeit. Dabei soll die Hebung, Förderung und Erhaltung des Berufsstandes im Vordergrund stehen.
- c) Sektions- und Regionalstatuten müssen mit dem Zweck und den Zielen des Schweizerischen Zentralverbandes übereinstimmen. Sie dürfen keine Bestim-
- d) Beschlüsse der Organe des Schweizerischen Zentralverbandes, welche diese im Rahmen ihrer gesetzlichen und statutarischen Kompetenzen fassen, sind für die Sektionen und Regionalgruppen verbindlich.
- e) Die Regionalgruppen, und dort wo keine bestehen, die Sektionen, sind verpflichtet, die Mittel für die Kosten der Aktionen des Zentralverbandes nach einem von der Delegiertenversammlung aufzustellenden Schlüssel zu tragen.

IV. Organisation

§ 5

Der Zentralverband hat folgende Organe:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) die Geschäftsleitung.

V. Die Delegiertenversammlung

§ 6

- a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zentralverbandes. Sie findet alle drei Jahre statt, wenn möglich im ersten Quartal. Ferner findet sie statt auf Beschluss der Präsidentenkonferenz oder wenn mindestens 100 Sektionsmitglieder unter Angabe der Traktanden ihre Einberufung verlangen. Anträge an die DV müssen 30 Tage vorher dem Zentralpräsidenten eingereicht werden.
- b) Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten präsidiert. Im Falle seiner Verhinderung leitet sie das älteste Mitglied der Geschäftsleitung. Die Delegiertenversammlung ist befugt, einen besonderen Tagespräsidenten zu wählen.
Das Protokoll wird durch den Sekretär geführt.
- c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.
Bei Abstimmungen entscheidet immer das einfache Mehr.
- d) Jede Sektion hat auf je 25 Mitglieder Anspruch auf einen Delegierten. Bruchteile von mindestens 13 Mitgliedern geben Anspruch auf einen weiteren Delegierten.
- e) Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz gehören von Amtswegen zur Delegiertenversammlung mit vollem Stimmrecht. Die Geschäftsleitung hat nur beratende Stimme.

§ 7

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen, welche nicht an ein anderes Organ übertragen werden können:

- a) Aufstellung und Änderung der Zentralstatuten.
- b) Wahl der Geschäftsleitung, des Zentralpräsidenten, zwei Revisoren der Spenkasse, Vertretern bei ausländischen Organisationen und deren Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- c) Aufstellung eines Schlüssels über die Verteilung der Unkosten im Sinne von § 4 auf die Regionalgruppen.
- d) Abnahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsleitung, der Redaktoren, der Stellenvermittlung usw.
- e) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll wenn möglich, im Rahmen einer gesamtschweizerischen Berufstagung durchgeführt werden, um den persönlichen und beruflichen Kontakt untereinander zu fördern.
- f) Die Kosten der Delegierten tragen die Sektionen. Für die Mitglieder der Präsidentenkonferenz, die Geschäftsleitung und evtl. weitere Funktionäre ist die zuständige Region der Kostenträger.

- g) Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Einberufende bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung.

VI. Die Präsidentenkonferenz

§ 8

- a) Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertreter und je einem weiteren Sektionsmitglied. Sektionen, deren Präsident in der Geschäftsleitung ist, bestimmen einen Stellvertreter. Sie tritt jährlich auf Einladung des Zentralpräsidenten mindestens einmal zusammen.
- b) Die Präsidentenkonferenz wählt einen Tagespräsidenten. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und die verantwortlichen Redaktoren wohnen der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme bei.
- c) Die Präsidentenkonferenz beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Zentralverbandes zugewiesen werden.
- d) Sie sanktioniert allgemein verbindliche Vereinbarungen und entscheidet über wichtige gesamtschweizerische Probleme. Sie prüft und genehmigt die Sektions- und Regionalstatuten und eventuelle Änderungen.
- e) Wenn die Geschäfte es erfordern, kann die Präsidentenkonferenz bestimmte administrative Arbeiten einem Büro übertragen.
- f) Die Präsidentenkonferenz ist befugt, wichtige Geschäfte zur Beschlussfassung an die Delegiertenversammlung zu überweisen.

VII. Die Geschäftsleitung

§ 9

- a) Die Geschäftsleitung besteht aus drei Mitgliedern (und drei Ersatzleuten), die aus jeder der drei sprachlichen Regionalgruppen stammen sollen.
- b) Die Geschäftsleitung wird von der Delegiertenversammlung auf eine dreijährige Amtsduer gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind wiederwählbar. Die sprachlichen Regionalverbände haben für das aus ihrem Gebiet stammende Mitglied und dessen Vertreter ein Vorschlagsrecht.
- c) Die Delegiertenversammlung wählt auf eine dreijährige Amtsduer den Zentralpräsidenten. Wenn möglich soll nach einer dreijährigen Amtsduer das Präsidium wechseln.
- d) Der Zentralpräsident zeichnet nach schriftlicher oder mündlicher Rücksprache mit der Geschäftsleitung rechtsgültig. Er vertritt den schweizerischen Verband nach aussen.
- e) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, die Abhaltung einer Sitzung zu verlangen.
- f) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann verlangen, dass ein Beschluss derselben der Präsidentenkonferenz zur Genehmigung unterbreitet wird.
- g) Die Geschäftsleitung ist das vollziehende Organ und ist verpflichtet die Interessen des Zentralverbandes und des ganzen Berufsstandes zu wahren.

- h) Die Geschäftsleitung wählt einen Sekretär aus dem eigenen Berufskreis, welcher die Korrespondenz führt, die Protokolle verfasst und Uebersetzungen macht. Der Sekretär soll die deutsche und französische Sprache beherrschen.
- i) Die Spesen der Geschäftsleitung werden gemäss § 4 Abs. e und § 7 c auf die Regionalgruppen aufgeteilt.

VIII. Finanzielles

§ 10

- a) Der Zentralvorstand erhebt keinen Beitrag von den einzelnen Mitgliedern. Seine Unkosten werden gemäss § 4 e auf die einzelnen Regionalgruppen verteilt und sind durch diese aufzubringen.
- b) Ein Mitglied der Geschäftsleitung, das durch diese selbst bezeichnet wird, amtet als Kassier.
Der Kassier führt Buch über die Unkosten und stellt gemäss dem von der Delegiertenversammlung aufgestellten Beschluss einen Verteiler auf.
- c) Die Regionalgruppen sind verpflichtet, dem Zentralverband zur Deckung seiner Bedürfnisse gemäss dem Verteiler Vorschüsse zu leisten.
- d) Die Delegiertenversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, welche das Unkostenkonto und die Einhaltung des Verteilers überwachen und hierüber jährlich der Präsidentenkonferenz Bericht erstatten.

IX. Auflösung des Zentralverbandes

§ 11

- a) Die Auflösung des Zentralverbandes bedarf eines Beschlusses von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Delegierten.
Ein solcher Beschluss darf nur dann gefasst werden, wenn er vorher auf der Traktandenliste stand.
- b) Wird ein Auflösungsbeschluss gefasst, so hat ihn die Geschäftsleitung durchzuführen und die Liquidation des Verbandes vorzunehmen.
- c) Die Regionalgruppen haben bis zur durchgeföhrten Liquidation ihre Beiträge gemäss Verteiler zu leisten. Nach durchgeföhrter Liquidation werden die Akten den sprachlichen Regionalgruppen zugestellt.

X. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Alle in den Statuten nicht besonders geregelten Punkte unterstehen den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Vorstehende Statuten wurden durch die Delegierten-Versammlung vom 10. Oktober 1965 genehmigt und per 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt. Dadurch verlieren diejenigen vom 10. März 1946 ihre Gültigkeit.

Bern, den 10. Oktober 1965

Der Zentralpräsident: *Jakob Bosshard*

Der Zentralsekretär: *Fritz Imark*

Sektions-Statuten

Für alle kantonalen und regionalen Sektionen, die im «Schweizerischen Verband staatlich anerkannter Physiotherapeuten» zusammengeschlossen sind, gelten die Zentral- und die vorliegenden Sektions-Statuten als verbindlich.

Zusätzliche Bestimmungen, gemäss § 19 bilden ein integrierender Teil dieser Statuten.

1. Name und Sitz

§ 1

Die Sektionen haben den gleichen Namen wie der Schweizerische Verband, aber mit dem Zusatz: «Sektion ...» zu führen.

§ 2

Die Sektion ist ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff, und konfessionell und parteipolitisch neutral.

Der Sitz der Sektion wird durch die Generalversammlung bestimmt.

2. Zweck und Ziel

§ 3

Die Sektion hat folgende Zwecke:

- a) Die berufliche Weiterbildung der Mitglieder und die Hebung des Ansehens des Standes und des Vertrauens in die Therapie und Methoden des Berufes.
- b) Pflege der Kollegialität
- c) Verbesserung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Berufsausübungsbedingungen, Wahrung der Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern usw.
- d) Unterstützung und Förderung der Tätigkeit des Regional- und Zentralverbandes.

3. Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliches Mitglied der Sektion kann jeder Berufstätige werden, der im Besitze einer kantonalen Bewilligung zur Ausübung des Berufes als Physiotherapeut, Heilgymnast oder Masseur und dessen Leumund einwandfrei ist. Ueberdies hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, dass er eine mindestens 3-jährige Ausbildungszeit an einer staatlich anerkannten oder kontrollierten Fachschule oder eine kantonal geregelte und kontrollierte Privatausbildung absolviert und die Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 5

- a) Personen, die den Voraussetzungen von § 4 nicht genügen (als Folge der un-einheitlichen kant. Bestimmungen) aber im Besitze einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sind, können als Hospitanten aufgenommen werden. Die Sektion kann, neben strenger Ueberprüfung der persönlichen Qualifikation, anordnen, dass sich der Kandidat einer Fachprüfung zu unterziehen hat.

- b) *Ausländer*, welche die Ausbildungsforderungen erfüllt haben und in einem vorübergehenden Anstellungsverhältnis in der Schweiz stehen, können ebenfalls als Hospitanten aufgenommen werden.
- c) *Hospitanten* haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, aber kein Stimmrecht.
Nach fünfjähriger Verbandszugehörigkeit und der Benützung von Weiterbildungsmöglichkeiten können Hospitanten auf persönlichen Antrag hin zum Voll- bzw. ordentlichen Mitglied ernannt werden.
- d) Mitglieder, welche den Beruf nicht mehr ausüben, können zu Passiv-Mitgliedern erklärt werden. Sie bezahlen nur den halben Jahresbeitrag und haben im übrigen die gleichen Rechte wie die Hospitanten. Bei der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit haben sie sich als Aktivmitglieder anzumelden.

§ 6

Mitglieder, die dreissig Jahre lang ununterbrochen dem Verband angehörten und das 65. Altersjahr erreicht haben oder Mitglieder, welche zufolge hohen Alters oder Invalidität den Beruf nicht mehr voll ausüben können, haben Anspruch auf Ernennung zum *Frei-Mitglied*.

§ 7

Personen, welche sich durch besondere Leistungen um das Wohl der Sektion verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu *Ehren-Mitgliedern* ernannt werden.

§ 8

Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von allen finanziellen Pflichten befreit.

§ 9

Die Mitglieder und Hospitanten sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit auf Grund ärztlicher Verordnung oder unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes auszuüben, unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Vorschriften.

§ 10

- a) Die Wahl der Sektionszugehörigkeit ist Mitgliedern und Hospitanten grundsätzlich in der ganzen Schweiz freigestellt. Es wird aber erwartet, dass die dem Arbeitsplatz am nächsten liegende Sektion bevorzugt und dort aktiv mitgearbeitet wird.
- b) Die Verbandszugehörigkeit gibt weder das Recht zur Ausübung einer Disziplin, noch zur Berufstätigkeit in einem Kanton wofür die Arbeitsbewilligung nicht vorhanden ist.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt auf Jahresende,
- b) nach zweijähriger Verschollenheit
- c) Mitglieder, welche die Statuten in schwerwiegender Weise verletzen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigen oder gefährden, oder die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können durch die General-Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 12

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und Hospitanten haben keinerlei Anspruch auf das Sektionsvermögen.

4. ORGANISATION

Die Sektion hat folgende Organe:

- a) die General-Versammlung
- b) die Mitglieder- oder Sektionsversammlung
- c) der Vorstand.

5. Die Generalversammlung

§ 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie zweier Rechnungsrevisoren,
- b) Wahl der Delegierten gemäss § 13 der Zentralstatuten, und der Abgeordneten in den Regionalvorstand.
- c) Abnahme des Jahres-, des Kassa- und Revisorenberichtes.
- d) Festsetzung des Sektionsbeitrages, zahlbar bis Ende Juni.
- e) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Entscheid über Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Mitgliedes in die Sektion.
- h) Anträge an die Präsidentenkonferenz oder die Delegiertenversammlung.
- i) Festsetzung des Sitzes der Sektion.

§ 14

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, bis Ende des Jahres zu beantragen, dass ein bestimmtes Traktandum an der Generalversammlung behandelt wird.
- b) Zur Behandlung von unvorhergesehener Traktanden vorgelegt durch den Vorstand, braucht es die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Versammlungsteilnehmer.

§ 15

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

6. Mitglieder- oder Sektions-Versammlungen

§ 16

Jede ordnungsgemäss eingeladene Zusammenkunft zu Vorträgen oder Demonstrationen gilt als Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, zentrale-, regionale- oder Sektions-Geschäfte zur Diskussion und Beratung vorzulegen, sofern solche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Für die Sektionsmitglieder verbindliche Beschlüsse können aber nur gefasst werden, wenn ein diesbezügliches Traktandum in der Einladung genannt wurde.

7. Vorstand

§ 17

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt.
- b) Die Generalversammlung wählt ebenfalls den Präsidenten für die gleiche Amtsduer.
- c) Der Vorstand leitet die Sektions-Angelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er organisiert fachliche und gesellige Anlässe und bemüht sich um die berufliche Förderung der Mitglieder.
Er entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Hospitanten.
Er behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.
- d) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.
Er vertritt die Sektion nach aussen und zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- e) Der Kassier verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Sektion und deren Vermögen unter der Aufsicht des Vorstandes.

8. Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 18

Die Auflösung der Sektion kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn dieses Traktandum in der Einladung angekündigt war. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$.

Sofern die Auflösung beschlossen wurde, führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliges Aktiv-Vermögen und Akten werden dem Regionalverband und bei dessen Fehlen dem Zentralverband übergeben.

§ 19

Statuten-Aenderungen können nur auf Antrag der Generalversammlung durch die Schweizerische Präsidentenkonferenz vorgenommen werden.

Zusätzliche Bestimmungen einer Sektion zu diesen Statuten müssen ebenfalls gemäss § 8 Abs. d der Zentralstatuten durch die Präsidentenkonferenz genehmigt werden.

Vorstehende Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 10. Oktober 1965 genehmigt und auf den 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt.

Dadurch verlieren diejenigen vom 10. März 1946 ihre Gültigkeit.

Der Zentralpräsident: *Jakob Bosshard*

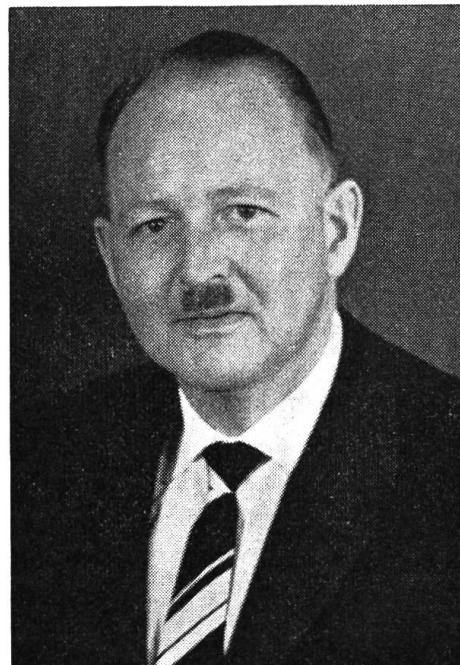
Der Zentralsekretär: *Fritz Imark*

Richtlinien für die Statuten der Regional-Gruppen

Die Schweizerische Delegierten-Versammlung vom 10. Oktober 1965 beschloss, dass nachfolgende Hauptpunkte und Richtlinien in den verschiedenen Regional-Statuten enthalten sein müssen.

1. Die gleichsprachigen Sektionen des Schweizerischen Verbandes staatlich anerkannter Physiotherapeuten schliessen sich zu einer Regionalgruppe zusammen.
2. Die Regionalgruppe hat den Zweck, die berufliche Weiterbildung durch gemeinsame Vorträge, Tagungen und Exkursionen und durch die Lösung von gemeinsamen Problemen zu fördern.
3. Um ihren Zweck zu erreichen, führt die Regionalgruppe folgende Massnahmen durch:
 - a) Bestmögliche Ausnutzung aller im Sprachgebiet vorhandenen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
 - b) Herstellung von Kontakten mit Berufsgruppen im In- und Ausland sowie mit verwandten Gruppen.
Herausgabe eines Verbandsorgans, event. in Zusammenarbeit mit andern Regionen oder ausländischen Fachzeitschriften.
 - c) Führung eines Stellenvermittlungsbüros oder anderer Einrichtungen, welche von einer einzelnen Sektion nicht getragen werden könnten.
4. Durch einstimmigen Beschluss der angeschlossenen Sektionen können der Regional-Gruppe auch Aufgaben übertragen werden, welche in das Arbeitsgebiet einer einzelnen Sektion fallen.
5. Im Rahmen des Schweizerischen Zentralverbandes und ihren Organen, soll eine Region nur dann für ihre Sektionen verbindliche Beschlüsse fassen, wenn dies zwingend notwendig ist.
6. Vorstand. — Es steht jeder Region frei, ihren Vorstand nach eigenem Ermessen zu gestalten im Sinne des ZGB 60 ff.
7. Finanzen. — Der Regional-Vorstand setzt eine für die Sektionen verbindliche Kopf-Steuer fest, welche alle Unkosten der Regionalgruppe und die Beitragsleistungen an den Zentralverband, die Fachzeitung, an die ausländischen Organisationen usw. umfasst. Die Regionalkasse soll von einem Vertreter des Zentralverbandes und einem Sektions-Kassier aus der eigenen Region revidiert werden.
8. Auflösung und Liquidation. — Hierüber kann jede Region frei bestimmen, wobei aber die Verpflichtungen dem Zentralverband gegenüber restlos erfüllt werden müssen.

Zum Rücktritt von Zentralpräsident Jakob Bosshard Thalwil



Auf Ende 1965 tritt Herr Jakob Bosshard von seinem Amt als Zentralpräsident unseres Verbandes zurück.

Wir wissen nicht genau, wie viele Jahre Jakob Bosshard dieses Amt bekleidet hatte, aber das wissen wir, dass er nicht ein Zentralpräsident war, was man gewöhnlich unter diesem Titel versteht. Er verkörperte im besten Sinne unsern Verband nach innen und aussen. Mit seinem Bruder Oskar Bosshard zusammen, leistete er über all die Jahre praktisch die gesamte administrative Arbeit, die üblicherweise ein Sekretariat bewältigt. Oft mussten wir uns fragen, wer überhaupt jemals im Stande ist, als Nachfolger von Jakob Bosshard nur annähernd dieses Pensum zu leisten.

Jakob Bosshard war massgebend beteiligt an der Neugestaltung der zürcherischen Berufsschule. Unsere Verträge mit der SUVA, EMV, der erweiterten Krankenversicherung, der Invalidenversicherung und neuerdings mit dem Krankenkassenkonkordat, sind dank seinem konzilianten, überaus ehrlichen und integren Wesen zustande gekommen. Was an Arbeit, Zeitaufwand und Feinfühligkeit dahinter steckt, kann nur ermessen, wer jemals in diese Materie Einblick bekam.

Intern als Zentralpräsident war seine Stellung alles andere als leicht. Die Vielfalt in unseren Reihen war oft zu gross, die Ansichten der deutsch-französisch und italienisch sprechenden Berufskollegen brachten oft Schwierigkeiten mit sich, die nebst den sprachlichen Unterschieden Diskrepanzen zeigten, die ein anderer Charakter nie so lange hätte überwinden können, Jakob Bosshard war sich aber immer selber treu.

Für alle seine Dienste, die er unserm Berufsstand und unserem Berufsverband geleistet hat, wie auch für seine unermüdliche Arbeit möchten wir ihm an dieser Stelle herzlich danken. An der Delegiertenversammlung im Oktober 1965 wurde Jakob Bosshard zum Ehrenpräsident gewählt. Als kleines Zeichen unserer Dankbarkeit und unserer Verehrung durften wir ihm eine goldene Armbanduhr mit Widmung überreichen. Wir sind Jakob Bosshard dankbar, dass er seine Fähigkeiten weiterhin dem Berufsverband zur Verfügung stellt, er wird das Präsidium der Region deutsche Schweiz übernehmen. Wir hoffen, dass er von seiner schweren Krankheit bald wieder genesen wird, wir wünschen ihm von Herzen gute Besserung und noch viele gute Jahre.

R. H.

Buchbesprechung

Leitfaden für Multiple-Sklerose-Kranke

Leitfaden für Multiple-Sklerose-Kranke (und bei anderen Nervenzellenkrankheiten). Nr. 11 in der Reihe der Bircher-Benner-Handbüchlein. Aerztlicher Teil von Dr. med. Heinrich Herget, Nürnberg, Diätteil von Frau Ruth Kunz-Bircher, Zürich. 96 Seiten einschliesslich Rezepteil. Fr. 5.— DM 4.80. Bircher-Benner-Verlag Erlenbach-Zürich und Bad Homburg v. d. H. 1962.

Patienten, die mit dieser folgenschweren Krankheit ringen, brauchen gar sehr ein solches Handbüchlein. Ein Erreger für die Multiple Sklerose ist ja noch nicht gefunden. Deshalb ist auch noch keine spezifische Bekämpfung möglich. Die Behandlung geht hier aber von der unanfechtbaren Idee aus, dass die Ernährung mit höchstwertiger Heilnahrung bei gleichzeitiger guter Allgemeinpfllege diese Krankheit grundlegend bekämpft; denn höchstwertige Nahrung ist bei allen Hei-

lungsvorgängen von überragender Bedeutung und leitet auch beim Multiple-Sklerosen-Kranken die Heilungsvorgänge ein. Auf diese Weise sind Dauerheilungen bei vorgerückter Erkrankung erzielt worden. Je früher die Diätbehandlung einsetzt, desto besser ist das Ziel erreichbar. Bei allen im Lauf der Jahre so geführten Behandlungen ist nie Erfolglosigkeit eingetreten.

Es wird gut verständlich gesprochen über das Wesen und das Bild der Multiplen Sklerose, den Sinn der Heilernährung mit Richtlinien und Grundsätzen ihrer Anwendung und die Hilfsmassnahmen in der Krankenpflege, wie Arm- und Fussbäder, Massage und Bewegungsübungen, stets in ausführlicher und einfacher Darstellung. Der Lebensführung des Patienten ist ein Teil gewidmet mit Hinweis auf die Notwendigkeit geistig-seelischer Entfaltung und innerer Bereicherung samt Anregungen hierzu. Daran schliesst sich der Diätteil an mit dem Kurplan und mit vielseitigen Rezepten, die reizvoll auszuprobieren sind.

CALORIGENE Rheuma-Salbe

wirkt 4-fach

- durch sogenannte «Ableitung» auf die Haut
- durch Einwirkung von der Haut aus auf die tiefer gelegenen Krankheitsherde
- durch Einwirkung über die Blutbahn
- durch Einwirkung über die Luftwege

In Tuben zu 40 g und Töpfen zu 250, 500, 1000 g

Internationale Verbandstoff-Fabrik Schaffhausen